

## **Entgeltordnung für die Städtischen Hallen und sonstige Veranstaltungsräume**

Der Gemeinderat der Stadt Heubach hat am 21.03.2023 nachfolgende Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und Bewirtschaftung folgender städtischer Räumlichkeiten Benutzungs-entgelte:

- 3-tlg Sporthalle Adlerstraße
- Rosensteinhalle
- Saal Stadthalle
- Kleiner Saal Stadthalle
- Mehrzweckraum Stadthalle
- Gymnastikraum Stadthalle
- Pfaffenberghalle Lautern
- Anna-Rohleder-Saal - Lautern
- Schillerschulturnhalle
- Gymnastikraum Schillerschulturnhalle
- Saal des Kulturhauses Silberwarenfabrik
- Hallenbad
- Sportplatz Adlerstraße

Vorgenannte Einrichtungen gelten als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO. Das Nähere über die Benutzung dieser Einrichtungen wird in einer Benutzungsordnung festgelegt.

### **§ 2 Gegenstand der Entgeltpflicht**

Die Entgelte werden für die Benutzung der städtischen Räume erhoben. Die Räume stehen den Schulen für den lehrplanmäßigen Sportunterricht oder sonstige Schul-veranstaltungen kostenlos zur Verfügung.

§ 3

TAGESENTGELT (ab 12.00 Uhr am Veranstaltungstag bis 10.00 Uhr des Folgetages) für Hallenbenützung (inkl. Heizung)	Stadthalle	Pfaffenberghalle Lautern	3 tlg. Sporthalle Adlerstraße Rosensteinhalle	Saal der Silberwarenfabrik/ Anna-Rohleider- Saal Lautern	Kleiner Saal Stadthalle/ Schillerschul- turnhalle/ Gymnastikraum Stadthalle/ Gymnastikraum Schillerschulturnhalle	Mehrzweckraum Stadthalle	Hallenbad
<b>1. Privilegierte Veranstaltungen von Heubacher Vereinen</b> kulturelle Veranstaltungen (keine Disco) Faschingsveranstaltungen, Skibörse, Kinderbedarfsbörse, verbandlich organisierte Wettkämpfe (Punkte-, und Rundenspiele), Vereinsjubiläen, Hauptversammlungen, Jugendveranstaltungen, Blutspende	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-
<b>Bei den unter Punkt 1 beschriebenen Veranstaltungen entfallen die Gebühren für die Küchennutzung sowie alle weiteren Nebenkosten</b>							
<b>2. Sonstige Veranstaltungen</b> Für Privatpersonen, Firmen und Vereine	800 €	600 €	600 €	300 €	200 €	100 €	-
<b>3. Veranstaltungsreihen</b> (wie z.B. Tanzkurse, Fortbildungslehrgänge)							
<b>4. Entgelte für Küchennutzung</b>	30 €/Std. jed. mind. 600 €	25 €/Std. jed. mind. 500 €	30 €/Std. jed. mind. 600 €	15 €/Std. jed. mind. 250 €	15 €/Std. jed. mind. 250 €	15 €/Std. jed. mind. 250 €	15 €/Std.
	150 € Großküche 50 € Teeküche	100 € Großküche 50 € Teeküche	50 €	50 € Teeküche Anna-Rohleider- Saal Lautern	50 € Teeküche	50 € Teeküche	-

<b>5. Auf- und Abstuhlkosten</b>	<b>nur Stühle</b> bis 100 Pers. 40 € bis 200 Pers. 70 € bis 400 Pers. 140 € bis 600 Pers. 210 €	<b>Tische &amp; Stühle</b> 60 € 120 € 240 €	<b>nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und ausschließlich in der Zuständigkeit des Veranstalters</b>	<b>nur Stühle</b> bis 100 Pers. 40 € bis 200 Pers. 70 € bis 400 Pers. 140 € bis 600 Pers. 210 €	<b>Tische &amp; Stühle</b> 60 € 120 € 240 €
<b>6. Sondernutzungen</b>	Bodenabdeckung je Veranstaltung (Aufbau durch Hausmeister) 300 € bei Selbstaufbau (auch bei Abholung) 150 €				
<b>7. Vermietung von Stühlen und Tischen</b>	je Tisch 2,00 € je Stuhl 0,50 €				
<b>8. zusätzlicher Arbeitsaufwand für städtische Mitarbeiter</b>	Hausmeister 30 €/Stunde Reinigungskraft 20 €/Stunde				

## § 4 Übungsbetrieb

Für den sportlichen Übungsbetrieb der Heubacher Vereine werden je Nutzungsstunde die nachfolgenden Entgelte erhoben:

Schillerschulturnhalle /Anna-Rohleder-Saal Lautern	3,00 €
Schillerschulturnhalle – Gymnastikraum	2,00 €
Stadthalle – Gymnastikraum	2,00 €
Pfaffenberghalle	4,00 €
3-tlg. Sporthalle Adlerstraße	4,00 €
Rosensteinhalle 3tlg.	4,00 €
Hallenbad (für den öffentlichen Badebetrieb gibt es eine gesonderte Entgeltordnung)	6,20 €
Sportplatz Adlerstraße	5,50 €

Für die 3-teilige Halle Adlerstraße und für die Rosensteinhalle verstehen sich die Entgelte je Hallendrittel.

Auf Grund der Mitwirkung bei der Badeaufsicht im Freibad ist die Wasserwacht von den Entgelten befreit.

Da auch das Deutsche Rote Kreuz die Stadt Heubach bei den Veranstaltungen kostenlos unterstützt, gilt dies auch für das DRK, Ortsgruppe Heubach.

## § 5 Brandwache

Die Kosten für die Brandwache werden nach den jeweils geltenden Sätzen je Mann/Frau und Stunde abgerechnet. Diese Kosten sind auch durch die Vereine zu übernehmen.

## § 6 Nutzungsverbot

An den folgenden Tagen ist die Nutzung der städtischen Hallen und Räumlichkeiten nicht möglich:

Karfreitag bis Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Fronleichnam, Allerheiligen, Volkstrauertag, Hl. Abend, 1. Weihnachtsfeiertag, 2. Weihnachtsfeiertag, Kinderfest.

## § 7 Umsatzsteuerpflicht

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelten, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe. Dies gilt insbesondere für die unter § 3 aufgeführten Tagesentgelte. Diese erhöhen sich daher entsprechend.

Etwas anderes gilt dagegen für die unter § 4 aufgeführten Nutzungsentgelte (Übungsbetrieb). Diese beinhalten bereits die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## § 8 Entgeltpflicht/Schuldner

Entgeltpflichtig ist der Veranstalter, der die jeweilige Veranstaltung beim Bürgermeisteramt angemeldet hat. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld**

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Sportveranstaltungen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Veranstaltung. Auswärtige Veranstalter und Privatpersonen haben auf Verlangen einen Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte zu entrichten. Die Entgelte werden zwei Wochen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.
- (2) Bei Veranstaltungen in der Stadthalle (Großer Saal, Kleiner Saal, Mehrzweckraum), der Silberwarenfabrik, der Pfaffenberghalle und des Anna-Rohleder-Saales erfolgt die Rechnungsstellung zzgl. der Kaution vor der Veranstaltung.

## **§ 10 Bearbeitungspauschale / Stornoentgelte**

Findet eine genehmigte Veranstaltung nicht statt, wird eine Bearbeitungspauschale von 100 € erhoben.

## **§ 11 Kaution + Kaution für Schlüsseltransponder**

Bei jeder Veranstaltung (Privatpersonen und Vereine) ist eine Kaution in Höhe von 500 € (Stadthalle Großer Saal, Sporthalle Adlerstraße, Rosensteinhalle, Pfaffenberghalle Lautern), bzw. 150 € (Stadthalle Kleiner Saal, Mehrzweckraum Stadthalle, Silberwarenfabrik, Anna-Rohleder-Saal Lautern) zzgl. 50 € für den Schlüsseltransponder an die Stadt Heubach zu entrichten. Dieser Betrag wird nach der Veranstaltung und der Begehung durch den Hausmeister an den Veranstalter zurückerstattet, sofern keine durch den Veranstalter, bzw. der Besucher verursachten Schäden festgestellt wurden. Sofern Schäden verursacht wurden wird dieser Betrag zur Begleichung der Kosten herangezogen.

## **§12 Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann hinsichtlich der Regelungen dieser Entgeltordnung Ausnahmen erteilen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Entgeltordnungen vom 30.03.2021 für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Heubach außer Kraft.

Ausgefertigt  
Heubach, den 22.03.2023

gezeichnet  
Dr. Joy Alemazung  
Bürgermeister